

AUGE/UG	<i>Lückenschließung beim Kindesunterhalt im geltenden Unterhaltsvorschussgesetz</i>
14	
Annahme	Ausschuss Frauen- und Familienpolitik

Das FamRÄG 2009 tritt am 1.1.2010 in Kraft. Die BAK hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum FamRÄG 2008 eine Stellungnahme abgegeben, die sich sinngemäß mit dem Inhalt des vorliegenden Antrages deckt. In der Stellungnahme zur bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde ebenfalls verlangt, dass der Unterhalt als eigenständiger Anspruch des Kindes, unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners definiert wird.

Durch das FamRÄG 2009 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nunmehr wie folgt geändert:

Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses wird vereinfacht und beschleunigt. Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses setzt keine erfolglose Exekutionsführung mehr voraus. Für die Auszahlung reicht es, wenn der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhalt nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Unterhaltstitels nicht zur Gänze leistet und die Einleitung geeigneter Exekutionsmaßnahmen glaubhaft gemacht werden.